



Taxordnung 2018 - Pflegeheim

Diese Taxordnung basiert auf dem Bundesgesetz für die Einführung der neuen Pflegefinanzierung und auf den Vorgaben von Curaviva und Santésuisse.

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheimes. Die Taxordnung tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft. Die Taxen werden durch die Direktion berechnet und festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, welche über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.

2. Gliederung

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe für Hotellerie und Betreuung (Ziff. 3.1)
- Pflorgetaxen aufgrund der Einstufung mit dem Pflegebedarfsermittlungssystem RAINH durch das Pflegepersonal (Ziff. 3.2)
- Individuelle Verrechnungen (Ziff.3.3)

3. Taxen

3.1. Pensionstaxe für Hotellerie und Betreuung

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft inkl. Heizung, Strom, Wasser und TV-Anschluss
- Vollpension (inkl. evtl. verordnete Diät)
- Betreuungspauschale für sämtliche nicht unter dem Leistungskatalog für Pflorgetaxen erbrachten Dienstleistungen
- Bett- und Toilettenwäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (exkl. chem. Reinigung)
- tägliche Zimmerreinigung
- Benützung der öffentlichen Infrastrukturen im Hause und im Garten
- Aktivierung
- Dienstleistungen am Empfang, finanzielle und allgemeine Beratung
- Anlässe und Veranstaltungen, welche allen Pensionärinnen und Pensionären gemeinsam angeboten werden



Bezeichnung	Pflege- stufen	Aufenthalts- Pauschale pro Tag in CHF	Betreuungs- Pauschale pro Tag in CHF	Total Taxe pro Tag in CHF
Im Einzelzimmer ohne Balkon	Alle	120.00	45.00	165.00
Im Doppelzimmer mit Balkon	Alle	120.00	45.00	165.00
Im Einzelzimmer mit Balkon	Alle	125.00	45.00	170.00
Im Doppelzimmer mit Balkon zur Einzelnutzung	Alle	145.00	45.00	190.00
Reservationstaxe vor Eintritt				135.00

3.2. Pfl egetaxen nach KLV

Die Pflegeeinstufung erfolgt aufgrund der notwendigen individuellen Pflege- und Behandlungsmassnahmen mit dem Pflegebedarfs-Ermittlungssystem RAI-NH. Die Einstufung wird nach dem Eintritt festgelegt und regelmässig überprüft und dem aktuellen Pflege- und Behandlungsbedarf angepasst.

In der MiGel-Pauschale (Mittel- und Gegenstandsliste) ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.

Bezeichnung	Pflege- stufen	Bewohner pro Tag in CHF	Versicherer pro Tag in CHF	Gemeinde pro Tag in CHF
Pflegetaxe KLV	1	6.00	9.00	0.00
Pflegetaxe KLV	2	21.60	18.00	1.40
Pflegetaxe KLV	3	21.60	27.00	20.40
Pflegetaxe KLV	4	21.60	36.00	39.40
Pflegetaxe KLV	5	21.60	45.00	58.40
Pflegetaxe KLV	6	21.60	54.00	78.40
Pflegetaxe KLV	7	21.60	63.00	95.40
Pflegetaxe KLV	8	21.60	72.00	101.40
Pflegetaxe KLV	9	21.60	81.00	117.40



Bezeichnung	Pflege- stufen	Bewohner pro Tag in CHF	Versicherer pro Tag in CHF	Gemeinde pro Tag in CHF
Pflegetaxe KLV	10	21.60	90.00	134.40
Pflegetaxe KLV	11	21.60	99.00	151.40
Pflegetaxe KLV	12	21.60	108.00	168.40
MiGel nach KLV (Mittel- und Gegenstandsliste)	Alle		2.00	

3.3. Individuelle Verrechnung / Dienstleistungen

Bezeichnung der Leistung	Einheit	Betrag in CHF
Telefonanschlussgebühr und Telefongespräche im Inland (exkl. Service-Nummern)	Pro Monat pauschal	25.00
Internetanschlussgebühr	Pro Monat	25.00
Begleitung für Arztbesuche, Betreuung bei Transporten, usw.	Pro Stunde	50.00
Dienstleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner (Einkäufe und Besorgungen, Zimmerservice auf Wunsch, usw.)	Pro Stunde	50.00
Austrittsleistungen - Schlussreinigung Zimmer	Pauschal	350.00
Zimmerwechsel	Pauschal	350.00
Eintrittspauschale		300.00
Zuschlag Kurzzeit-Aufenthalt bis 21 Tage (pro Tag)		30.00

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewünschte individuelle Dienstleistungen werden nach Möglichkeit erbracht. Diese werden nach Stunden-Aufwand separat in Rechnung gestellt.



3.4. Depot

Bei Eintritt wird ein Depot von CHF 5'000.00 in Rechnung gestellt.
Das Depot wird bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig, ist zinslos und gelangt bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Verrechnung.

3.5. Reduktion bei Abwesenheiten

Bei Spitalaufenthalt:

Reduktion ab dem 1. ganzen Tag von CHF 25.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten.
Ein- und Austrittstage werden als ganze Pflage tage berechnet.

aus anderen Gründen:

Bei Abwesenheiten von mehr als 3 ganzen aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abzug von CHF 25.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten gewährt, jedoch höchstens während 30 Tagen im Jahr. Ein- und Austrittstage werden als ganze Pflage tage berechnet.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1. Rechnungsstellung

Die Bewohner-Rechnung wird nach Ablauf des Kalendermonates zugestellt und ist innerhalb von 15 Tagen mittels des beigelegten Einzahlungsscheines zu bezahlen.

Die Abrechnung mit den Krankenkassen erfolgt ab dem 1.1.2015 nach dem System „Tiers payant“. Die Leistungen zur Bezahlung durch die Krankenkasse und dem Restfinanzierer werden monatlich direkt in Rechnung gestellt.

4.2. Beendigung des Aufenthaltes

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und ist auf Ende eines Kalendermonates gültig.

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe für Hotellerie abzüglich des Betrages für nicht bezogene Mahlzeiten gemäss Ziffer 3.5 bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

4.3. Formales

Die vorliegende Taxordnung tritt ab 1.1.2018 in Kraft und ist verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages.

Horw, im November 2017

Blinden-Fürsorge-Verein
Innerschweiz BFVI

Doris Amrhein
Direktorin

Erna Imfeld
Bereichsleitung Pflegeheim